Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKn 26/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:.....

Zugestellt am
13. April 1971

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 25. März 1971 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h - Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundesrichter	M a y ,	
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s	und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i	

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 6. März 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Gründe:

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger Krankengeld für einen Tag zu zahlen ist, an dem auf der Zeche, bei der er tätig ist, wegen Absatzmangels eine unbezahlte Feierschicht eingelegt worden ist.

Der als Lehrhauer beschäftigte Kläger war vom 14. August 1967 bis zum 24. August 1967 wegen einer Innenmeniskusschädigung arbeitsunfähig krank. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 13. September 1967 die Gewährung des Krankengeldes für Montag, den 21. August 1967, ab; an diesem Tag sei in dem Betrieb, in dem der Kläger beschäftigt war und in welchem regelmäßig fünf Tage in der Woche gearbeitet wurde, eine unbezahlte Feierschicht angefallen, so daß dem Kläger an diesem Tage ohnehin kein Lohn gezahlt worden wäre. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 10. Oktober 1967 zurückgewiesen.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen mit Urteil vom 6. März 1968 den Bescheid und den Widerspruchsbescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger Krankengeld für den 21. August 1967 zu gewähren. Das SG ist der Ansicht, daß der 21. August 1967 zu den in § 182 Abs. 5, letzter Satz Reichsversicherungsordnung (RVO) genannten "Arbeitstagen" gehört, obwohl an diesem Tage auf der Schachtanlage des Klägers infolge Absatzmangels eine Feierschicht eingelegt und daher nicht gearbeitet worden sei. Wenn auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seiner neuesten Rechtsprechung entschieden habe, daß der Krankengeldzuschuß vom Arbeitgeber an Tagen, an denen der erkrankte Arbeiter wegen Schlechtwetters oder Kurzarbeit mit der Arbeit hätte aussetzen müssen, nicht zu zahlen sei, weil der erkrankte Arbeiter nicht besser

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

gestellt werden dürfe als ein arbeitender Arbeitnehmer, so komme doch dieser Gesichtspunkt bei Schlechtwetter oder Kurzarbeit nur deshalb zum Tragen, weil sich in diesen Fällen der Bezug des Krankengeldzuschusses in der Regel über eine Reihe von Tagen erstrecke. Das gelte aber nicht beim Ausfall einzelner Arbeitstage infolge Absatzmangels. Darüber hinaus sei den nicht erkrankten Arbeitnehmern nach Maßnahme der Richtlinien über den Härteausgleich für entgangene Schichten im Steinkohlenbergbau des Landes Nordrhein-Westfalen ein Ausgleich gezahlt worden, der höher als das Krankengeld gewesen sei. Gegen das Urteil hat das SG die Berufung zugelassen.

Die Beklagte hat mit Einwilligung des Klägers gegen das Urteil Sprungrevision eingelegt. Zwar habe der erkennende Senat mit Urteil vom 14. Januar 1965 (BSG 22, 205 ff) entschieden, ein Anspruch auf Krankengeld bestehe bei der Fünftagewoche für die regelmäßigen betrieblichen Arbeitstage, gleichgültig, ob der Versicherte, wäre er nicht krank geworden, an diesem Tage wirklich gearbeitet oder aber infolge ungewöhnlicher Umstände nicht gearbeitet hätte; einzelne außergewöhnliche Feierschichten wegen einer Betriebsstörung während der Krankfeierzeit ließen den Krankengeldanspruch grundsätzlich unberührt. In der Begründung dieses Urteils werde aber u.a. angeführt, daß sich dieses Ergebnis im Einklang mit der Rechtsprechung des BAG zum Anspruch eines Arbeitnehmers auf Krankengeldzuschuß wegen Schlechtwetters (BAG 12, 278) oder wegen Kurzarbeit (Betriebsberater 1960, 1327) befinde. Inzwischen aber habe das BAG in einem Urteil vom 24. Juni 1965 seine bisherige Auffassung aufgegeben und entschieden, daß arbeitsunfähige Arbeitnehmer für die Dauer schlechten Wetters, in der die arbeitsfähigen Arbeitnehmer lediglich Schlechtwettergeld erhalten, keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuß haben. Die Abweichung von der früheren Rechtsprechung sei damit begründet worden, daß das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

im Krankheitsfalle (ArbKrankhG) vom 12. Juli 1961 (BGBl I 61, 319) die Rechtsstellung des Arbeiters und des Angestellten weiterhin angeglichen und dem Zeitgedanken, daß der kranke Arbeitnehmer nicht mehr als der vergleichbare gesunde Arbeitnehmer beziehen solle, mehr Geltung als bisher verschafft habe. Die Rechtsanwendung bei Gewährung des Krankengeldes und des Arbeitgeberzuschusses könne aber nur einheitlich sein. Deshalb müsse im Hinblick auf die gewandelte Rechtsauffassung des BAG zur Gewährung des Arbeitgeberzuschusses auch die Rechtsprechung des BSG bei der Beurteilung des Krankengeldanspruches überprüft werden. Auch der 3. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) habe mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß der kranke Arbeitnehmer nicht besser als der vergleichbare gesunde gestellt werden dürfe und als Arbeitstage im Sinne des § 182 Abs. 5 letzter Satz RVO nur Tage der tatsächlichen Arbeitsleistung angesehen werden können.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 6. März 1968 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Sprungrevision der Beklagten zurückzuweisen.

Der Kläger ist der Ansicht, daß der 21. August 1967 für ihn ein regelmäßiger Arbeitstag war und ihm daher auch für diesen Tag das Krankengeld gezahlt werden müsse.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Sprungrevision ist zulässig. Nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) [illegible] sprüchen

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

auf einmalige Leistungen zwar nicht zulässig, doch hat das SG die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen. Die Beklagte hat auch ihre Einwilligung zur Einlegung der Sprungrevision erteilt. Daher sind die Voraussetzungen des § 161 Abs. 1 SGG für die Einlegung einer Sprungrevision erfüllt. Sie ist jedoch nicht begründet.

Der Kläger war nach den Feststellungen des SG am 21. August 1967 infolge Krankheit arbeitsunfähig, so daß die Voraussetzungen des § 20 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) i.V.m. § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO für einen Anspruch auf Krankengeld gegeben waren. Das Krankengeld war nach Maßgabe der §§ 182, 183 RVO zu gewähren. Gem. § 182 Abs.4 RVO beträgt das Krankengeld einen gewissen Prozentsatz des "wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts (Regellohn)". In § 182 Abs. 5 RVO ist die Berechnung des Regellohns für solche Arbeiter geregelt, die - wie der Kläger - nicht in Monatslohn stehen. Hierbei wird unterschieden zwischen Arbeitern in Betrieben, in denen regelmäßig an allen Werktagen und in denen regelmäßig nur an fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird. Für die letzteren soll die Krankenkasse bestimmen, daß für die Berechnung des Regellohnes ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen ist (§ 182 Abs. 5 Satz 7 RVO), während sonst ein Sechstel angesetzt wird (§ 182 Abs. 5 Satz 4 RVO). Dementsprechend ist auch die Zahlungspflicht der Kasse für das Krankengeld unterschiedlich geregelt. Für Arbeiter in Betrieben mit Fünftagewoche ist es für "Arbeitstage" und bezahlte Feiertage zu zahlen (§ 182 Abs. 5 letzter Satz RVO), sonst ist es für "Werktage" und bezahlte Feiertage zu zahlen (§ 182 Abs. 5 Satz 6 RVO).

Der erkennende Senat hat in einem Urteil vom 14. Januar 1965 entschieden (BSG 22, 205 ff = SozR Nr. 12 zu § 182 RVO), daß als "Arbeitstage" i.S. des § 182 Abs. 5 letzter Satz RVO die Tage der Woche gelten, an denen der Versicherte

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

in seinem Betrieb im Rahmen der Fünftagewoche regelmäßig zu arbeiten hat. Werde während der Krankfeierzeit des Versicherten an einem solchen Tage wegen einer Betriebsstörung *ausnahmsweise nicht gearbeitet, so werde dadurch* der Anspruch auf Krankengeld für diesen Tag nicht berührt.

Der 3. Senat des BSG hat entschieden, daß, wenn bei einer Fünftagewoche aus besonderem Anlaß die Arbeitszeit von einem Tage, an dem an sich hätte gearbeitet werden müssen, auf einen anderen Tag verlegt wird, der arbeitsfrei gewordene Tag kein Arbeitstag i.S. des § 182 Abs. 5 letzter Satz RVO ist, für den Krankengeld gezahlt werden müsse (SozR Nr. 20 zu § 182 RVO). Folgerichtig ist er dann auch zu dem Ergebnis gekommen, daß, wenn in einem Betrieb, in dem regelmäßig an sechs Tagen in der Woche gearbeitet wird, die Arbeitszeit von einem Tag, an dem an sich hätte gearbeitet werden müssen, auf einen anderen Tag verlegt wird, der arbeitsfrei gewordene Tag auch kein "Werktag" i.S. des § 182 Abs. 5 Satz 6 RVO ist, für den Krankengeld gezahlt werden muß (SozR Nr. 21 zu § 182 RVO). Das Krankengeld sei dann aber für den Tag oder die Tage zu zahlen, auf den die Arbeitszeit verlegt worden ist. Wenn die Arbeitszeit zusätzlich auf mehrere andere Arbeitstage verlegt werde, an denen ohnehin gearbeitet worden wäre, so stehe dem arbeitsunfähigen Versicherten für jeden dieser Tage außer einem Krankengeld für die normale Arbeitszeit ein "Teilkrankengeld" im Verhältnis der verlegten Arbeitszeit zu (SozR Nr. 22 zu § 182 RVO und Urt. v. 16. Dez. 1970 - 3 RK 97/69 -). In einem weiteren Urteil hat der 3. Senat entschieden, daß dann, wenn in einem Betrieb, in dem regelmäßig nur an fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird, seit Jahren an bestimmten Tagen der Weihnachtszeit, die durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat festgelegt sind, nicht gearbeitet wird, ohne daß dafür vor- und nachgearbeitet wird und ohne daß der Arbeitgeber für diese Tage Lohn zahlt, diese Tage auch keine Arbeitstage i.S. des § 182 [illegible] sind,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

für die ein Anspruch auf Krankengeld besteht (SozR Nr. 27 zu § 182 RVO). Den vier zuerst genannten Entscheidungen stand nach Ansicht des 3. Senats die Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. Januar 1965 nicht entgegen, weil die Arbeit nicht ersatzlos ausgefallen, sondern auf andere Arbeitstage verlegt worden war; die zuletzt genannte Entscheidung deshalb nicht, weil es sich bei der Entscheidung des erkennenden Senats um einen Arbeitstag handelte, der üblicherweise Arbeitstag war, während das bei der Entscheidung des 3. Senats nicht der Fall war.

§ 2 Abs. 2 ArbKrankhG von 1961 stimmte fast wörtlich mit § 182 Abs. 5 Satz 1, 3 und 4 RVO überein, und für die Fünftagewoche war ebenfalls die in § 182 Abs. 5 RVO getroffene Regelung übernommen worden (§ 2 Abs. 2 letzter Satz ArbKrankhG). Das BAG hat zu dieser Vorschrift im Urteil vom 24. Juni 1965 - abgehend von seiner bisherigen Rechtsprechung zu dieser Frage vor dem Inkrafttreten des ArbKrankhG von 1961 - entschieden, daß ein Bauarbeiter keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuß für Tage hat, an denen wegen schlechten Wetters nicht gearbeitet worden ist (AP Nr. 23 zu § 2 ArbKrankhG - Ordner gelb A I Aa-Ar). Das BAG hat es in der genannten Entscheidung ausdrücklich offengelassen, wie zu entscheiden gewesen wäre, wenn das Schlechtwettergeld, dasdie gesunden Arbeiter erhalten hatten, höher als das Krankengeld des Klägers gewesen wäre, insbesondere ob dann der Arbeitgeber verpflichtet sein könnte, das Krankengeld bis zur Höhe des Schlechtwettergeldes aufzufüllen. Es ging also bei seiner Entscheidung davon aus, daß trotz des fast gleichen Wortlauts der genannten Vorschriften des ArbKrankhG von 1961 und der RVO Krankengeld gezahlt werden mußte. Schon aus diesem Grunde kann aus der geänderten Rechtsprechung des BAG nicht der zwingende Schluß gezogen werden, daß deshalb der erkennende Senat von seiner Rechtsprechung im Urteil vom 14. Januar 1965 abgehen müßte. Wenn die Revision weiter geltend macht, daß gegen den Leitgedanken

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
Google play JLaw – für Android
App Store JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

verstoßen würde, unter dem sowohl die Entscheidung des BAG als auch die genannten Entscheidungen des 3. Senats des BSG stehen - daß nämlich der kranke Arbeitnehmer nicht mehr erhalten soll, als er erhalten hätte, wenn er gesund geblieben wäre (ein Leitgedanke, der später in § 2 Abs. 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 einen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat) - , so ist dieses Vorbringen im vorliegenden Falle schon deshalb nicht durchgreifend, weil nach den Feststellungen des SG den Arbeitnehmern, denen infolge Absatzmangels eine Schicht entgangen war, aus Landes- oder Bundesmitteln ein nach den Richtlinien über einen Härteausgleich für entgangene Schichten im Steinkohlenbergbau des Landes Nordrhein-Westfalen festzusetzender Ausgleich gezahlt worden ist, der für den Kläger, wenn er gesund gewesen wäre, höher als das auf diesen Tag entfallende Krankengeld gewesen wäre. Der Kläger erhält also, wenn ihm für den 21. August 1967 Krankengeld gezahlt wird, nicht mehr als er erhalten hätte, wenn er gesund gewesen wäre. Schon deshalb kann dieses Vorbringen nicht dazu führen, den 21. August 1967 nicht als Arbeitstag i.S. des § 182 Abs. 5 letzter Satz RVO anzusehen, für den dem Kläger kein Krankengeld zu zahlen ist. Daß der Härteausgleich aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht aus Mitteln des Arbeitgebers sondern von dritter Seite bezahlt worden ist, wäre im Hinblick auf die Berücksichtigung des genannten Leitgedankens bedeutungslos und könnte daher zu keiner anderen Entscheidung führen.

Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS